

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft  
der Stadtverordnetenversammlung

**Straßenbenennung in 14478 Potsdam  
hier: Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.08.2015 sowie 05.10.2015 beantragte die KW-Development GmbH als Grundstückseigentümer und Bauträger im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn“ die Vergabe von zwei neuen Straßennamen für die neu entstehenden öffentlichen Straßen.

Der Bauträger unterbreitete für die beiden Planstraßen folgende Straßennamenvorschläge:

**Planstraße 1:** „Sophie-Alberti-Straße“  
oder alternativ  
„Brunnenallee“

**Planstraße 2:** „Sophie-Farber-Straße“  
oder alternativ  
„Regine-Hildebrandt-Straße“

Begründung zu den Hauptvorschlägen

Sophie Alberti war eine Potsdamer Schriftstellerin (1826 – 1892) und hat somit einen engen Bezug zu Potsdam. Sophie Farber (1908 – 1957) war Leiterin der Orthopädisch-chirurgischen Klinik des Oberlinhauses im heutigen Stadtteil Babelsberg und ist im Straßennamenpool vertreten.

Begründung zu den Alternativvorschlägen:

Der Vorschlag Brunnenallee geht auf die Planungen des Bauträgers zurück, in dem Bauvorhaben mehrere Brunnenanlagen zu integrieren, daher würde der Bezug passen. Regine Hildebrandt (1941 - 2001) war eine der bedeutendsten Politikerinnen des Landes Brandenburg und ebenfalls im Straßennamenpool vertreten.

Da die eingebrachten Straßennamenvorschläge in der Stadt Potsdam noch nicht vorhanden sind und auch dem Wunsch der Stadtpolitik, mehr Frauennamen zu verwenden, entsprochen wurde, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen diese Vorschläge.

Ich bitte Sie, über die eingebrachten Vorschläge zu beraten und mir das Ergebnis mitzuteilen, damit die Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet werden kann.

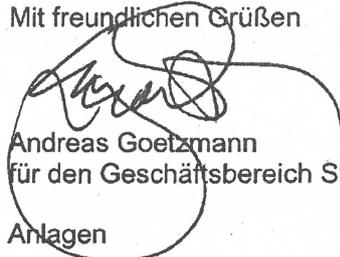
Ferner bat der Bauträger darum, die Straßennamenvorschläge in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft selbst vorstellen und begründen zu dürfen. Es wird daher darum gebeten, den Bauträger zu der Ausschusssitzung einzuladen. Die Kontaktdaten des sind nachstehend genannt:

KW-Development GmbH

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Goetzmann  
für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 124 (1 Blatt, 10-fach)

## Teil B - Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
  - Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten zulässigen Läden sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Versorgung des Gebietes dienende Nachbarschaftsläden (z.B. Kioske, Brotläden) sind.
  - In den eingeschränkten Wohngebieten GEE 1, GEE 2 und GEE 3 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
  - In den eingeschränkten Wohngebieten GEE 2 und GEE 3 sowie im Wohngebiet GE 4 sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben aller Art (einschließlich Handwerksbetriebe) sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem entsprechenden Gewerbebetrieb stehen und wenn deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen deutlich untergeordneten Teil der Geschossfläche des Gewerbebetriebs einnimmt.
  - Im eingeschränkten Wohngebiet GEE 1 beträgt die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe höchstens das 0,22-fache der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Die Verkaufsfläche darf 300 m<sup>2</sup> je Einzelhandelsbetrieb nicht überschreiten.
  - Auf der Fläche für Sportanlagen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch ein Vereinsheim einschließlich einer Schank- und Speisewirtschaft zulässig.
- Maß der Nutzung**
  - Als Bezugshöhe für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird eine Höhe von 34,0 m über NN festgesetzt.
- Grünfestsetzungen**
  - Im allgemeinen Wohngebiet, in den eingeschränkten Wohngebieten GEE 1, GEE 2 und GEE 3 sowie auf der Fläche für Sportanlagen ist die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Auf- und Unterbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Diese Festsetzung gilt auch für Tennisplätze auf der Fläche für Sportanlagen.
  - Ebenere Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je sechs Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
  - Im allgemeinen Wohngebiet ist pro angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. In den eingeschränkten Wohngebieten GEE 1, GEE 2 und GEE 3 sowie im Wohngebiet GE 4 ist pro angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Auf der Fläche für Sportanlagen ist pro angefangene 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
  - Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 10 Prozent der Grundstücksflächen, auf der Fläche für Sportanlagen sind mindestens 5 Prozent der Grundstücksflächen jeweils mit mindestens 3-reihigen, frei wachsenden Heckeln aus einheimischen Laubgehölzen (Sträuchern) mit einer Mindesthöhe von 80 cm zu bepflanzen.
- Immissionsschutz**
  - Das allgemeine Wohngebiet ist dem Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 zuzuordnen. Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter usw.) von Gebäuden im Lärmpegelbereich III ein resultierendes Luftschalldämm-Maß (R<sub>w, res</sub> nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen. Dieses liegt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches bei 35 dB (A) sowie für Büroräume und ähnliches bei 30 dB (A).
  - Für den Baukörper *Haus 1* wird festgesetzt, dass mindestens ein zum Schlafen geeigneter Raum mit den notwendigen Fenstern zur Linie C-D orientiert sein muss. Bei Wohnungen mit mehr als zwei zum Schlafen geeigneten Räumen müssen mindestens zwei dieser Räume mit den notwendigen Fenstern zur Linie C-D orientiert sein. Für die Baukörper *Haus 8* und *Haus 9* wird festgesetzt, dass mindestens ein zum Schlafen geeigneter Raum mit den notwendigen Fenstern zu den Linien E-F oder F-G orientiert sein muss. Bei Wohnungen mit mehr als zwei zum Schlafen geeigneten Räumen müssen mindestens zwei dieser Räume mit den notwendigen Fenstern zu den Linien E-F oder F-G orientiert sein.
  - Im allgemeinen Wohngebiet sind zum Schlafen geeignete Räume mit schalldämmten Dauerlüftungseinrichtungen auszustatten oder es müssen durch besondere Fensterkonstruktionen oder bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den zum Schlafen geeigneten Räumen bei teilgeschlossenen Fenstern nicht überschritten wird.
  - Das eingeschränkte Wohngebiet GEE 3 und das Wohngebiet GE 4 sind dem Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 zuzuordnen. Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter usw.) von Gebäuden im Lärmpegelbereich IV ein resultierendes Luftschalldämm-Maß (R<sub>w, res</sub> nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen. Dieses liegt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches bei 40 dB (A) sowie für Büroräume und ähnliches bei 35 dB (A).
- Sonstige Festsetzungen**
  - Die Flächen A und B sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmens-trägers zu belasten. Bei Anpflanzungen auf den Flächen A und B sind nur flach wurzelnde Pflanzen zulässig.
  - Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

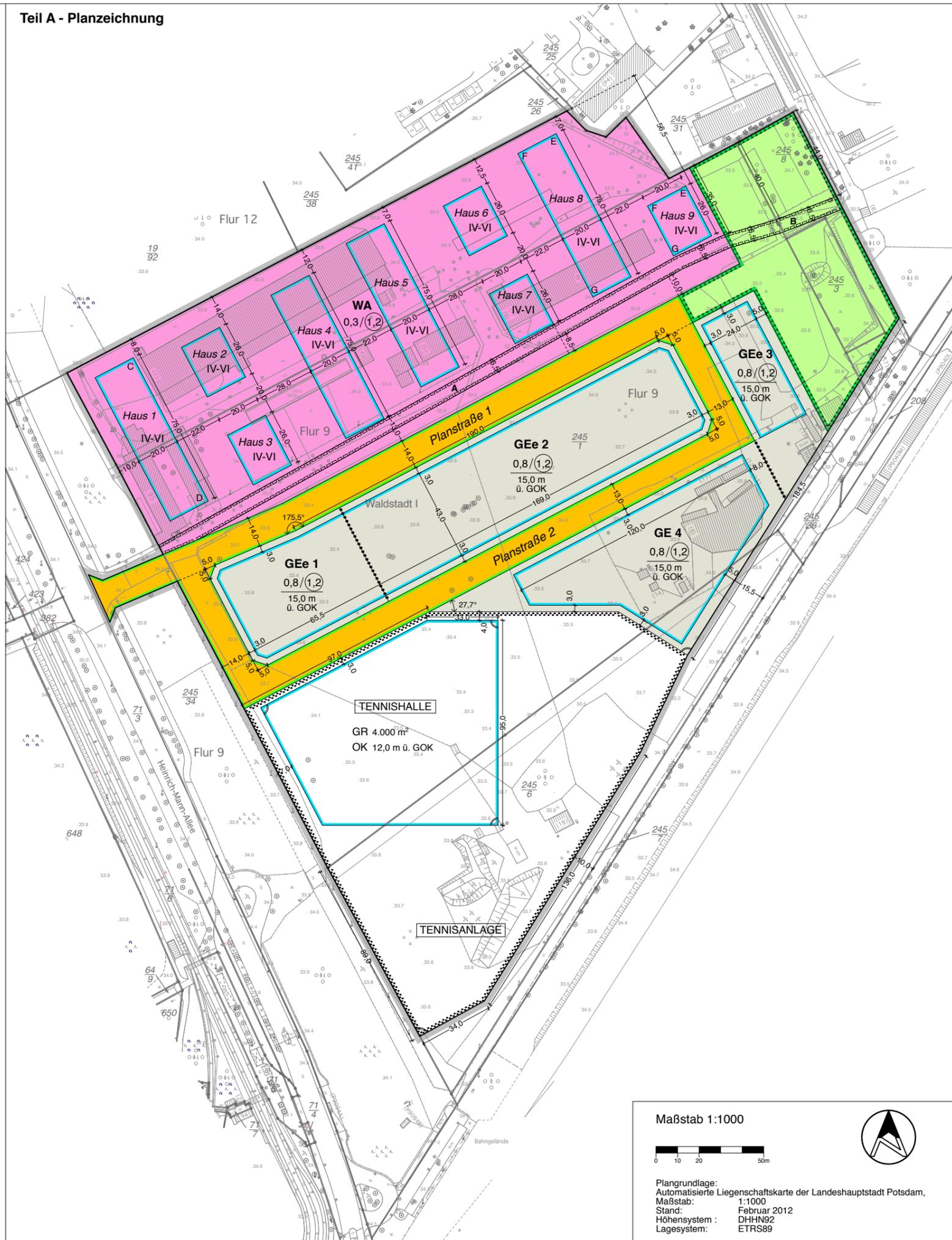
## Hinweise

- Artenschutz**  
Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b und Nr. 14 c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzufordern. Hieraus können sich besondere Beschränkungen oder Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).
- Alltlasten**  
Auf der Fläche für Sportanlagen befindet sich ein im Alltlasten- / Alltlastverdachtsflächenkataster der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur unter der Nummer 0305540272 registrierter Standort mit der Bezeichnung "ehemaliges Plattenwerk". Vor Aufnahme der Nutzung als Tennisanlage / Tennishalle ist eine Detailuntersuchung gemäß § 13 Abs. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Form einer Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser der unteren Bodenschutzbehörde zur Beurteilung und Festlegung notwendiger Maßnahmen vorzulegen.
- Kampfmittel**  
Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor der Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreibeinschätzung erforderlich. Diese Kampfmittelfreibeinschätzung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.
- Immissionsschutz**  
Die der Planung zugrunde liegende DIN 4109 (Ausgabe November 1989) kann bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam, Haus 1, 8. Etage, eingesehen werden.

## Verfahrensvermerke

- Katastervermerk**  
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Potsdam, den .....
- Fachbereich Kataster und Vermessung**  
.....
- Ausfertigung**  
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am ..... die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.  
Potsdam, den .....
- Oberbürgermeister**  
.....
- Bekanntmachung**  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. .... / ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Potsdam, den .....
- Oberbürgermeister**  
.....

## Teil A - Planzeichnung



# Bebauungsplan Nr. 124

## "Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn"

- ### Planzeichenerklärung
- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - GE** Wohngebiet (§ 8 BauNVO)
  - GEE** Eingeschränktes Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,6** Grundflächenzahl (GRZ)
  - 1,2** Geschossflächenzahl (GFZ)
  - GR** Grundfläche als Höchstmaß 15,0 m ü. GOK
  - OK** Oberkante als Höchstmaß über Geländeoberkante
  - IV-VI** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze**
- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche**
  - Straßenbegrenzungslinie**
- Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Sportanlage**
  - Zweckbestimmung** (TENNISANLAGE)
- Grünflächen**
- Private Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**



Übersichtsplan (ohne Maßstab) zum Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn"

Mai 2014  
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Landeshauptstadt Potsdam  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung

**Maßstab 1:1000**

Plangrundlage:  
Automatisierte Liegenschaftskarte der Landeshauptstadt Potsdam,  
Maßstab: 1:1000  
Stand: Februar 2012  
Höhensystem: DHHN92  
Lagesystem: ETRS89

<b>Förderung von Einrichtungen</b>						
Stand: 18.11.2015						
Einrichtung	Zuwendung 2015			Zuwendung 2016		
		interne Bemerkungen			interne Bemerkungen	
1.fabrik e.V.	238.000,00		davon	238.000,00		davon
	81.000,00		81.000,00	81.000,00		81.000,00
	22.200,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	FAG- Mittel	22.200,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	FAG-Mittel
	5.000,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG			5.000 € beantragt SfeN	
	15.000,00	Jubiläum fabrik/aus SBG				
	5.000,00	Sound(G)arten/aus SBG			5.000 € beantragt Soudgarten	
	<b>366.200,00</b>			<b>341.200,00</b>		
2. T-Werk e.V.	232.000,00			232.000,00		
	61.000,00		davon	61.000,00		davon
	8.000,00		61.000,00	61.000,00		61.000,00
	14.000,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	FAG- Mittel	8.000,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	FAG- Mittel
	20.000,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG			15.000 € beantragt SfeN	
	25.000,00	Schirrhofnächte/aus SBG			20.000 € beantragt Schirrhofnächte	
		WhatsART/aus SBG			25.000 € beantragt WhatsART	
	<b>360.000,00</b>			<b>301.000,00</b>		
3. Waschhaus	370.000,00			370.000,00		
	4.600,00	The Art of Guitar/aus SBG				
	5.000,00	Ruby's Festival/aus SBG				
	5.000,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG				
	19.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		19.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	403.700,00			389.100,00		
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.129.900,00</b>		<b>142.000,00</b>	<b>1.031.300,00</b>		<b>142.000,00</b>
4. Trägerverein Charlottenstr. 31						
	253.400,00			216.700,00	Änderung Mietvertrag geänderter Anteil Refinanzierung Sanierungsmaßnahmen	
5. Kunstschule e.V.	76.000,00			76.000,00	Höhe MWFK-Förderung noch nicht bekannt (Bbg. Musik-und Kunstschulgesetz)	
	900,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		900,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
6. Offener Kunstverein e.V.	94.600,00			94.600,00		
	1.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		1.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	14.000,00	SVV-Beschluss E 1		14.000,00	SVV-Beschluss E 1	
	109.700,00			109.700,00		
7. Singakademie e.V.	20.000,00			20.000,00		
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
8. Theaterschiff Potsdam e.V.	105.000,00			105.000,00		
	3.400,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		3.400,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	4.500,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG				
	10.000,00	SVV-Beschluss E 6		10.000,00	SVV-Beschluss E 6	
					10.000 € in kleinteiliger Projektförderung "Terror" beantragt	
	<b>122.900,00</b>			<b>118.400,00</b>		
9. Brandenburg. Kunstverein e.V.	20.000,00			20.000,00		
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
10. Musik an der Erlöserkirche e.V.	63.000,00	Personal Vocalise (Festival) 1 Projekt (ohne chorsinfonische Konzerte)	davon	63.000,00	Personal Vocalise (Festival) 1 Projekt (ohne chorsinfonische Konzerte)	davon
	800,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	10.000,00	800,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	10.000,00
	63.800,00		FAG- Mittel	63.800,00		FAG- Mittel
11. Theater Poetenpack e.V.	25.000,00	Stelle Bürokräft 1 Neuproduktion		25.000,00	Stelle Bürokräft 1 Neuproduktion	
	10.000,00	SVV-Beschluss E 1		10.000,00	SVV-Beschluss E 1	
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	<b>35.300,00</b>			<b>35.300,00</b>		
12. Potsdamer Kunstverein e.V.	10.000,00			10.000,00		
	100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
13. Kunstverein KunstHaus Potsdam e.V.	20.000,00			20.000,00		
	8.000,00	SVV-Beschluss E 1		8.000,00	SVV-Beschluss E 1	
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	<b>28.300,00</b>			<b>28.300,00</b>		
14. Förderverein Lepsius-Haus e.V.	45.000,00			45.000,00		
	500,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		500,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
<b>Zwischensumme</b>	<b>786.500,00</b>		<b>10.000,00</b>	<b>745.300,00</b>		<b>10.000,00</b>
<b>gesamt</b>	<b>1.916.400,00</b>		<b>152.000,00</b>	<b>1.776.600,00</b>		



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadt Potsdam  
Friedrich-Ebert-Str. 79-81  
14469 Potsdam

Ministerium des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.Z.: [REDACTED]  
Hausruf: (0331) 866 [REDACTED]  
Fax: (0331) 293 [REDACTED]  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[stiftungen@mi.brandenburg.de](mailto:stiftungen@mi.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 4. Juli 2014

### Vermögensanfall an die Stadt Potsdam unter Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das zuständige Organ der „Arbeiterstiftung Kurt Burde II zur Förderung der Kleinkunst“, die in Potsdam ihren Sitz hat, hat die Auflösung der Stiftung beschlossen. Eine Genehmigung dieses Beschlusses setzt voraus, dass der Verbleib des Stiftungsvermögens geklärt ist. Die Vermögensanfallregelung der Stiftungssatzung sieht vor, dass das Vermögen der Stiftung der Stadt Potsdam mit der Auflage zu übertragen ist, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke nach § 2 der Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden.

§ 2 der Stiftungssatzung lautet wie folgt:

„§ 2  
Zweck“

(1) Zweck der Stiftung ist die

- Förderung der Aus- und Weiterbildung von begabten Jugendlichen und Werkträgern im Bereich der Kunst, des Theaters, des Tanzes, der Fotografie und der Malerei sowie die Förderung der Weiterbildung von bedürftigen Laienkünstlern im Land Brandenburg,
- Förderung der Kunst im Land Brandenburg.

(2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Werkträgern im Bereich der Kunst und vor allem der Theater- und Tanzsirkel,
- Zuschüsse zur Beschaffung von Lernmitteln für Jugendliche und Werkträgern im Bereich der Kunst und vor allem der Foto- und Malgruppen,
- Zuschüsse zur Weiterbildung von bedürftigen Laienkünstlern,



- Zuschüsse zur Beschaffung von Bühnenausstattungen für Laienaufführungen.

(3) Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und ihre künstlerischen Aktivitäten ebenfalls dort entfalten.“

Leider liegen mir derzeit noch keine abschließenden Erkenntnisse über die Höhe des Stiftungsvermögens vor, es beträgt ca. 40.000 Euro.

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob die Stadt Potsdam dieses zweckgebundene Vermögen annehmen würde und mir in diesem Falle die Kontoverbindungsdaten mitzuteilen, damit ich diese in den Genehmigungsbescheid übernehmen kann.

Über eine baldige Rückmeldung würde ich mich freuen. Für Rückfragen stehe ich natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

10.11.2015/fuc

Telefon [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]

Bearbeitet von  
[REDACTED]

Aktenzeichen  
[REDACTED]

## Vorbericht

für die 406. Sitzung  
des Präsidiums  
am 25. November 2015  
in Hamburg

## TOP 12: Novellierung des Kulturgutschutzrechts in Deutschland

Berichterstatter: [REDACTED], Hauptgeschäftsstelle

### I. Beschlussvorschlag

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages befürwortet eine Neuregelung des Kulturgutschutzrechts mit dem Ziel, nationales Kulturgut gegen Abwanderung zu schützen, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren bzw. zu verhindern, den legalen Handel zu stärken und die einschlägige EU-Richtlinie 2014/60/EU umzusetzen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unter diesen Gesichtspunkten zu begrüßen.
2. Das Präsidium betont die hohe Bedeutung von Sammlern und Künstlern für die Museen und die städtische Kultur insgesamt. Die Länder werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte von Sammlern zukünftige Eintragungen in die Liste national wertvollen Kulturgutes auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das Präsidium bittet die Bundesregierung, mit Blick auf die Interessen von Sammlern und Künstlern, verstärkt Aufklärung zu betreiben.
3. Das Präsidium fordert die Bundesregierung auf, kommunale Belange im Sinne der beigefügten Stellungnahme stärker zu berücksichtigen. Die HGSt wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Modifizierung hinzuwirken.

### II. Begründung

Das Kulturgutschutzrecht betrifft auch die Städte, weil praktisch alle Bereiche der Kunst, der Kultur und der Umgang damit betroffen sind, auch wenn der Schwerpunkt auf Objekten der bildenden Kunst liegt. Es gibt drei Gründe, das Kulturgutschutzrecht in Deutschland grundsätzlich zu novellieren:

1. Ein EU-bedingter formaler Grund ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU, die Regelungen zur sogenannten Verbringung von Kulturgütern (Einfuhr, Ausfuhr sowie Rückgaberechte und Pflichten bei illegaler Verbringung) zum Inhalt hat. 26 von 28 EU-Staaten haben diese Richtlinie bereits umgesetzt. In Deutschland ist eine Umsetzung bis zum Frühjahr 2016 vorgesehen.

2. Bisher war der Kulturgutschutz in Deutschland in drei Gesetzen geregelt: Im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung, im Kulturgutrückgabegesetz und im Ausführungsgesetz zur Haager Konvention. Diese Rechtsvorschriften sind in der Zeit von 1955 bis 2007 entstanden und weisen systematisch und definitorisch gewisse Differenzen auf, die einen Umgang mit bedeutendem Kulturgut erschweren.

3. Zudem ist in den letzten Jahren ein schwunghafter illegaler Handel, insbesondere mit sogenannten Antiken aus dem vorderasiatischen Raum aber auch aus Asien und Afrika entstanden, der mangels hinreichender Kontrollmöglichkeiten Deutschland neben der Schweiz, England, Frankreich und New York zu einem nicht gewollten Handelsplatz gemacht hat. Teilweise sind bedeutende Artefakte aus Deutschland gebracht worden, die nur aufwändig zurückgekauft werden konnten oder sogar verloren sind.

Die Bundesregierung hat diese Defizite erkannt und einen umfangreichen Bericht über die Auswirkungen des Ausführungsgesetzes zum Kulturgüterübereinkommen, der sich eingehend mit Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, der Ausfuhr und der Übereignung von Kulturgut befasst (BT-Drucksache 17/13378 vom 29.04.2013), vorgelegt. Darin werden Defizite aufgezeigt und Lösungsvorschläge gemacht, die sich auf das gesamte Themenfeld des Kulturgutschutzes beziehen.

Neben der Erfüllung der Vorgaben, die sich durch die EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 ergeben, verfolgt die Bundesregierung deshalb mit dem jetzt vorgelegten Kulturgutschutzgesetz das Ziel, einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen, den Handel mit Raubkunst zumindest zu erschweren, was Herkunftsnachweise mit sich bringt und damit den legalen Handel zu stärken. Weiterhin müssen Maßnahmen ergriffen werden, „national wertvolles Kulturgut“ vor Verbringung ins Ausland zu schützen und gleichzeitig den Handel mit Kunst und Kulturgut sowie die vorübergehende Verbringung von Kulturgütern ins Ausland (z.B. Ausleihe zwischen Museen) nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

Das Gesetz enthält aber darüber hinaus über eine Reihe von Regelungen, um die Rückgabe von geraubtem Kulturgut oder illegal verbrachtem Kulturgut zurück nach Deutschland oder ins Ausland international rechtssicherer zu gestalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz zum Teil divergierender Ziele seitens der Bundesregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, der diesen Vorgaben weitgehend entspricht.

Wegen der Kürze der für eine Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit war eine Befassung des Kulturausschusses des DST nicht möglich. Deshalb hat eine ad hoc-AG aus dem Kulturausschuss des DST gemeinsam mit der HGSt die in der **Anlage 1** beigelegte Stellungnahme erarbeitet, die auf Vorentwürfen der Beauftragten der Bundesregierung basierte. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.11.2015 ist in der **Anlage 2** ebenfalls beigelegt.

In dem jetzt neu vorgelegten Regierungsentwurf sind einige unserer Änderungsvorschläge hinsichtlich der definitorischen Klarheit berücksichtigt worden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren, das im Falle einer Anhörung auch erneut die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorsieht, sind die nachfolgend aufgeführten Aspekte vordringlich vorzubringen, weil sie bisher keine Berücksichtigung gefunden haben:

1. Absicherung des auf Landesrecht beruhenden Entfernungsverbotes von Kulturgut durch eine bundesrechtliche Anerkennung (bewegliche Denkmäler auf Grundlage der Denkmalschutzgesetze der Länder, siehe 2.2 unserer Stellungnahme).
2. Klarstellung, dass im Rahmen der Genehmigungserteilung von temporärer und dauerhafter Ausfuhr von Kulturgut keine zusätzlichen Gebühren für die Städte und Gemeinden entstehen (z. B. Ausleihen von Museen und vorübergehender Ausfuhr von Musikinstrumenten, s. 2.5 unserer Stellungnahme).
3. Verlängerung der Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Eintrag in die Liste nationalen wertvollen Kulturguts über den bis jetzt vorgesehen Zeitraum von 10 Arbeitstagen hinaus (s. 2.7 unserer Stellungnahme).

Aus Mitgliedsverbänden und einzelnen Mitgliedstädten sind in der HGSt Stellungnahmen eingegangen, die Belange von Leihgebern und Sammlern bei der Übernahme in die Liste national wertvollen Kulturguts bzw. dessen Ausfuhr hinreichend zu berücksichtigen. Hierzu sind in Nr. 2.11 unserer Stellungnahme Ausführungen gemacht. Klagen, Sammler und Künstler würden quasi „enteignet“ oder zumindest unverhältnismäßig belastet, sind aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle juristisch unbegründet, aber politisch ernst zu nehmen. Diesen kann nur entgegengewirkt werden, indem

- Aufklärung über die, abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand, geringfügig neue Rechtslage gegeben wird und
- darauf hingewiesen wird, dass in Deutschland im internationalen Vergleich de facto nur sehr wenige Objekte als national wertvoll kategorisiert wurden und der Handel und die Verwertung somit nicht wesentlich behindert waren und soweit doch, ausschließlich in nationalem Interesse. So sollte auch zukünftig verfahren werden.

Das Präsidium wird um Beschlussfassung gebeten.

Anlagen

Stellungnahme – 28.09.2015

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein KGSG vom 04.11.2015

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

[REDACTED]  
[REDACTED]

K 42  
Bundeskanzleramt  
11012 Berlin

[K42@bkm.bund.de](mailto:K42@bkm.bund.de)

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

28.09.2015/Vo

Telefon [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Bearbeitet von

[REDACTED]

Aktenzeichen

[REDACTED]

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes Ihr Schreiben vom 15.09.2015

Sehr geehrter [REDACTED]

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes Stellung nehmen zu können.

### 1. Allgemeines

Die wesentlichen Zwecke der Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes in Deutschland sind:

- die Schaffung eines einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmens im deutschen Kulturgutrecht,
- die Umsetzung der einschlägigen EU- und internationalen Richtlinien und Verordnungen (EU-Richtlinie 2014/60 EU vom 15. Mai 2014, Haager Konvention vom 14.05.1954, EU-Verordnung Nr. 116/2009),
- die Schließung von Lücken im deutschen Recht zur Verhinderung der illegalen Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten,
- die Stärkung des Kunst- und Kulturgüterhandels durch Schaffung von eindeutigen Regularien sowie Feststellung der Rechtswidrigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen diese
- sowie die Erreichung dieser Ziele mit einem vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages ist mit dem vorgelegten Referentenentwurf der BKM sowohl in politischer als auch rechtstechnischer Hinsicht eine Arbeit entstanden, die eine breite politische Unterstützung verdient. Es wurde ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem öffentlichen Interesse nach Schutz nationalem Kulturguts und Eigentumsinteressen der Sammler gefunden.

## **2. Zu den Regelungen in Art. 1 eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes, Gesetz zum Schutz von Kulturgut (E-KGSG)**

### **2.1 Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Das gesetzliche Ziel, die Schaffung eines einheitlichen gesetzlichen Kulturgutbegriffs (vgl. Seite 2 des Vorblatt E-KGSG 14.9.2015), wird rechtssystematisch nicht durchgehend erreicht. Zwar wird „das Kulturgut“ in § 2 Abs. 1 Ziff. 9 E-KGSG begrifflich gesetzlich definiert; in den Regelungen der §§ 2 ff. E-KGSG verwendet der Referentenentwurf allerdings unterschiedliche weitere Kulturgutbegriffe, die definitorisch in § 2 Abs. 1 aufgenommen - auch hinsichtlich ihrer Beziehung zueinander - oder nicht verwendet werden sollten. Wir bitten ergänzend gesetzlich zu klären, wie mit öffentlichem Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Nr. 2-4 zu verfahren ist, das gleichzeitig Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist. Als Beispiele für den Anpassungsbedarf benennen wir:

§ 7 verwendet in Abs. 1 die Bezeichnungen „Kulturgut“ und „national wertvolles Kulturgut“; in § 7 Abs. 1 Satz 2 ist von „Werken lebender Urheber oder Hersteller“ die Rede, obwohl auch hier offenbar „Kulturgut“ im Sinne „nationalen Kulturguts“ gemeint ist. Auch die Wiederverwendung des Begriffs „deutscher Kulturbesitz“ (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 E-KGSG) neben der Verwendung des Begriffs „kulturelles Erbe Deutschlands“ in § 5 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 E-KGSG trägt nicht zur Klarheit der wichtigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bei.

§ 18 Abs. 1 spricht von „eingetragenen Kulturgut“, meint aber das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts aufgenommenes Kulturgut.

In § 19 Abs. 1 geht es um gelistetes Kulturgut. Abs. 2 verwendet den Begriff „Kulturgut“, der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 9 eine andere Bedeutung hat.

Offen bleibt auch, nach welchen Rechtsvorschriften mit gelistetem Kulturgut zu verfahren ist, das gleichzeitig nationales Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ist. Nach § 11 müsste gelistetes Kulturgut, das sich im Eigentum eines öffentlichen Museums befindet und in ein anderes Land verbracht wird, dort neu gelistet werden, obwohl es nationales Kulturgut bleibt. Es wäre zu prüfen, ob neben dem Begriff des „in ein Verzeichnis eingetragenes national wertvolles Kulturgut“ (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 E-KGSG) ein weiterer Begriff für die Tatbestandsmerkmale aus den Regelungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 sinnvoll ist, anstatt von „nationalem Kulturgut“ zu sprechen, das gelistetes Kulturgut umfasst.

### **2.2 Zu § 6 Nationales Kulturgut**

In dem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz (BT-Drs. 17/13378, S. 64) wird vorgeschlagen, dass der »Schutzschirm« des europäischen und des internationalen Rechts auch über solche Objekte gespannt wird, die nach Landesrecht unter Schutz gestellt und in ein

öffentlich zugängliches Verzeichnis beweglichen Kulturgutes eingetragen worden sind (Denkmallisten nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder). Anderenfalls laufen landesrechtliche Entfernungsverbote an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ins Leere, wenn die Objekte zwischenzeitlich über die Landesgrenzen des eintragenden Landes verbracht worden sind. Ein Antrag auf Genehmigung zur Ausfuhr in einen EU-Drittstaat darf nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 nur auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift zum Schutz nationalen Kulturguts abgelehnt werden. Ein auf Landesrecht beruhendes Entfernungsverbot bedarf schon deshalb der bundesrechtlichen Anerkennung als Abwanderungsverbot. Darüber hinaus setzt ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch nach europäischem und internationalem Recht ein Unterschützstellen als nationales Kulturgut voraus. Die vorliegende Fassung des § 6 Abs. 1 E-KGSG verzichtet aber leider darauf, den Vorschlag aus dem Bericht der Bundesregierung umzusetzen. Eine parallele Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes würde einen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordern, den die nach Landesrecht zuständigen Stellen, also auch die Städte und Gemeinden, kaum leisten können. Den Eigentümern landesrechtlich geschützter privater Archive würde ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch bei Verlust des Besitzes einen zusätzlichen Schutz bieten. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, eine dem Vorschlag aus dem Bericht der Bundesregierung entsprechende Regelung in § 6 Abs. 1 E-KGSG aufzunehmen.

Die Regelung des § 6 Abs. 2 E-KGSG wird vom Deutschen Städtetag differenziert betrachtet. Einerseits wird begrüßt, dass die Schutzwirkung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 E-KGSG nur mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten auf Leihgaben und Deposita erstreckt wird. Andererseits werden viele öffentliche Archive aufgrund der hohen Zahl an Deposita und bestehender Unklarheiten über Verfügungsberechtigungen erhebliche praktische Probleme haben, die erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

### **2.3 Genehmigungsvorbehalte für die für Kunst und Medien zuständige Oberste Bundesbehörde**

Wir bitten zu prüfen, ob die Genehmigungsvorbehalte durch die für Kultur und Medien zuständige Oberste Bundesbehörde nach den §§ 10 Abs. 2 und 23 Abs. 4 erforderlich sind.

Mit dem Bundesgesetz „KGSG“ greift der Bund auf Grundlage von Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG aus nachvollziehbaren Gründen in die grundgesetzlich gesicherte Kulturhoheit der Länder ein. Wir meinen, dass dies für die Definition des „Nationalen Kulturgutes“ nach § 6 gerechtfertigt ist, wenn das Ziel der Schaffung eines einheitlichen, kohärenten Rechtsrahmens erreicht werden soll. Ob aber die benannten Genehmigungsvorbehalte bzw. -verfahren auch wenn sie rechtlich möglich, politisch gewollt auch zwingend erforderlich sind, sollte noch einmal überprüft werden.

### **2.4 Zu § 18 Beschädigungsverbot**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich ein Beschädigungsverbot nur auf „eingetragenes“, d. h. „national wertvolles Kulturgut“ und nationales Kulturgut nach § 6 Abs 1 Ziff. 2 erstrecken soll, nicht dagegen auf Kulturgut, für das eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen ist (§ 24), sofern es nicht dauerhaft in einem Drittland verbleibt; hier wäre eine klarstellende Ergänzung wünschenswert.

### **2.5 Zu den §§ 22, 23 und 25/26, hier Bürokratieabbau und Gebühren**

Die Unterschützstellung der öffentlichen Sammlungen sollte so ausgestaltet werden, dass der

Leihverkehr durch allgemeine und spezielle offene Genehmigungen (§§ 25 und 26) tatsächlich erleichtert wird.

Es wird angeregt klarzustellen, dass die Genehmigungserteilung, gleich durch welche zuständige Bundes- oder Landesbehörde, jedenfalls für die Gemeinden stets abgabefrei erfolgt, d. h. keine zusätzlichen Gebühren durch die in jedem Fall notwendig werdende Genehmigungserteilung entstehen.

## **2.6 Zu § 23 Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut**

Für die Genehmigungsversagung für die dauerhafte Ausfuhr liegen keine Prüfungsmaßstäbe vor, was öffentliche und/oder private Belange sein können. Die unbestimmten Rechtsbegriffe " ... Abwägung der Umstände des Einzelfalles ... wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes überwiegen ..." lassen praktisch keine Prüfkriterien erkennen, ob und wann das der Fall sein könnte. Würde allein die Tatsache der Unterschutzstellung als „nationales Kulturgut“ als Kriterium genügen, käme es stets zu Genehmigungsversagungen. Es müssen also Prüfkriterien gebildet werden, die eine Abwägung privater und öffentlicher Belange überhaupt erst ermöglichen. Hilfreich wären Ausführungsbestimmungen auch mit Blick auf die Rechtssicherheit entsprechende Entscheidungen.

## **2.7 Zu § 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut bestimmter Alters- und Wertgrenzen; Verordnungsermächtigung**

In dem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland (BT-Drs. 17/13378, S. 61 f.) wird erwogen, über die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ergebende Pflicht hinaus eine generelle Pflicht zur Genehmigung der Ausfuhr für Kulturgut bestimmter Kategorien einzuführen. Diese Erwägung setzt § 24 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes um. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass die Regelungen des § 24 Abs. 4 E-KGSG, nach der die Genehmigung zu erteilen ist, wenn kein Ausfuhrverbot besteht, und des § 24 Abs. 6 Satz 1 E-KGSG, nach der über einen Antrag innerhalb von 10 Arbeitstagen zu entscheiden ist, als zu kurz an, den zuständigen Behörden eine weitere Möglichkeit zu verschaffen, von der Existenz und der Belegenheit eines Kulturgutes Kenntnis zu nehmen und ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuleiten.

Wir erkennen das Bemühen, tragfähige und i.S. eines effizienten Verwaltungshandelns geeignete Wert- und Altersgrenzen für Kulturgüter bestimmter Kategorien einzuführen. Die jetzt in § 24 festgelegten Abschneidegrenzen werden voraussichtlich eine Vielzahl von Fällen in geeigneter Art und Weise abgrenzen. Es ist aber gleichzeitig erkennbar, dass sie in besonderen Fällen in einzelnen Kategorien zu nicht befriedigenden Ergebnissen führen werden. Als Beispiel nennen wir § 24 Abs. 2 Nr. 5, Kulturgut nach Kategorie A Nr. 15, der auch Musikinstrumente erfasst. Für Streichinstrumente z. B. ist ein Alter von mehr als 100 Jahren bei einer Wertuntergrenze von 100.000 € nicht ungewöhnlich. Es dürfte also zu einer nicht unerheblichen Zahl von genehmigungspflichtigen und damit aufwendigen Ausfuhren kommen.

Wir begrüßen es, dass nach § 24 Abs. 2 letzter Satz eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vorgesehen ist. Damit bietet sich die Möglichkeit, kurzfristig Anpassungen vorzunehmen. Diese Verordnungsermächtigung sollte auch auf andere Systematiken als die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erstreckt werden dürfen. So sollte eine eigene Kategorie für Musikinstrumente ermöglicht werden.

## **2.8 Zu § 26 Spezifische offene Genehmigung**

Bekanntlich werden Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern, ggf. aus Orchestern, mehrfach für Konzerte und andere Gelegenheiten vorübergehend ausgeführt. Die §§ 25 und 26 des Gesetzentwurfes sehen dafür Genehmigungen vor. Da solche Genehmigungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind, der gemäß den Regelungen im Gesetzentwurf bereits nach fünf Jahren erneut entsteht, regen wir eine Sonderregelung für Musikinstrumente an. Dabei sollten Berücksichtigung finden, dass Musikinstrumente anders als die sonstigen Kulturgüter nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 Gebrauchsgegenstände sind, die regelmäßig transportiert und dabei auch über Ländergrenzen verbracht werden müssen.

Möglicherweise ist es ausreichend, eine Genehmigungsverpflichtung nur für in das Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragener Instrumente vorzusehen.

## **2.9 Zu § 27 Genehmigung der Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut**

§ 27 spricht von „kirchlichem Kulturgut“ als „nationalem Kulturgut“, ohne dass in § 6 hierzu eine Regelung getroffen worden ist, ob dies kraft Gesetzes ebenfalls unter den generellen Kulturgutschutz fällt. Wir sind der Auffassung, dass kirchliches Kulturgut aus kulturpolitischen Gründen wie Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 behandelt werden sollte und bitten um Prüfung, ob dies mit dem in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes vereinbar ist.

## **2.10 Zu Kapitel 4**

Wir bitten um die gesetzliche Klarstellung, dass private Kunstauktionen nicht unter den Tatbestand der "öffentlichen Versteigerung" i.S.v. § 383 Abs. 3 BGB fallen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich bei dem Versteigerer um eine nach § 34 b Abs. 5 GewO zur Durchführung von öffentlichen Versteigerungen befugte und öffentlich bestellte Person handelt. Das hätte zur Folge, dass sich bei öffentlichen Versteigerungen der Versteigerer bzw. Erwerber nicht mehr auf Gutgläubensschutz nach § 935 Abs. 2 BGB berufen könnte. Das öffentliche Interesse an der Rückführung öffentlichen Eigentums müsste bei einer Güterabwägung das private Interesse des Versteigerers an der gewinnbezogenen eigenwirtschaftlichen Versteigerung überwiegen.

## **2.11 Einwände von Sammlern gegen das Gesetz**

Die Einwände von Seiten der Sammler und Künstler, sie würden quasi „enteignet“ oder zumindest unverhältnismäßig belastet, sind aus unserer Sicht juristisch unbegründet, aber politisch ernst zu nehmen. Ihnen kann nur entgegengewirkt werden, indem

1. Aufklärung über die, abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand, geringfügige neue Rechtslage gegeben wird und
2. darauf hingewiesen wird, dass in Deutschland im internationalen Vergleich de facto nur sehr wenige Objekte als national wertvoll kategorisiert wurden und der Handel und die Verwertung somit nicht wesentlich behindert wurden und soweit doch, ausschließlich im nationalen Interesse.

Die Interessen von Sammlern und der Nation sind z. B. mit Blick auf das Evangeliar von Heinrich dem Löwen oder die Lutherbibel von 1545 in Einklang zu bringen. Deshalb sollte der Gesetzgeber und der Bundesrat zur Wahrung des Eigentumsgrundrechts ihrer Erwartung Ausdruck geben, dass die zukünftigen Eintragungen in die Liste auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung